

BUNDESPRÜFSTELLE
FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN
5300 BONN-BAD GODESBERG

Entscheidung Nr. 1159 (V)
(Pr. 4/76)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat
am 29. April 1976 im vereinfachten Verfahren (§ 15a GjS)
in der Besetzung mit:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

als zur Mitwirkung im
vereinfachten Verfahren
gewählte Beisitzer

auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung - Baden-Württemberg - vom 9. März 1976
einstimmig beschlossen:

Das BRAVO Poster Nr. 12/1975,
Heinrich Bauer Fachzeitschriftenverlag,
München, ist in die Liste der jugend-
gefährdenden Schriften aufzunehmen.

Sachverhalt

Der Antragsteller führt im wesentlichen aus:

"Auf dem Titelblatt erscheint großformatig ein Bild aus dem französischen Film 'Die Geschichte der O...'. Es stellt eine oberhalb der Lenden nackte Frau dar, die an den erhobenen Händen angekettet und damit in den wehrlosen Zustand versetzt ist, der sie zum Objekt sadistischer Behandlung macht.

Als ganzseitiges Poster erscheinen die beiden Hauptdarsteller im Innern des Heftes. Während der Mann, vollständig bekleidet, die wiederum oberhalb der Lenden nackte Frau umfaßt und dabei eine Lederpeitsche in der Hand hält, trägt die Frau zwei Schmuckstücke an Hals und Hand, die mit Ringen die Ankettung symbolisieren. Der ganzseitige Artikel 'Das Mädchen, von dem man spricht' ist mit sechs Fotos illustriert, von denen eines eine Auspeitschungsszene zeigt, wobei die nackt angekettete Frau einen Schmerzensschrei ausstößt. Auch auf den anderen Bildern erscheint die Frau unter anderem in sexualbetonten Situationen und Posen.

In dem die Bilder erläuternden Artikel wird der Filminhalt kurz wiedergegeben.

Ein junges Mädchen wird durch ihren Geliebten und seinen älteren Freund in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht, in dessen Verlauf sie ihnen und anderen Männern auf jede Weise auch für Züchtigungen, zur Verfügung steht. Ihre absolute Selbstaufgabe und Unterwürfigkeit werden als Liebe und Selbsterfüllung gewertet.

In diesem Film wird ein brutales, sadistisches Sexualverhalten geschildert. Einige Szenen des Films sind abgebildet. Diese sind pornographisch und damit jugendgefährdend.

Der Antrag um Aufnahme des PRAVO-Posters Nr. 12/75 in die Liste der jugendgefährdenden Schriften wird gestellt, um grundsätzlich zu klären, ob jugendverrohende und pornographische Schriften gemäß § 184 StGB in Wort und Bild in dieser Form in einer Druckschrift besprochen werden dürfen.

Der Antragsteller beantragt,

das BRAVO-Poster Nr.12/75

gemäß §§ 1, 15a GjS zu indizieren.

Der Verlag beantragt,

Abweisung des Indizierungsantrages,

hilfsweise gemäß § 2 GjS von der

Indizierung abzusehen.

Der Rechtsanwalt des Verlages führt aus:

- "1. Dem offensichtlichen Hauptanliegen des Antrags, es möge die Frage grundsätzlich geklärt werden, ob 'jugendverrohende oder pornografische Schriften gemäß § 184 StGB' - gemeint ist wohl der Film 'Die Geschichte der O.' - 'in Wort und Bild in dieser Form in einer Druckschrift besprochen werden dürfen', wird nachdrücklich entgegengetreten.

- a) Zunächst ist nämlich die Ansicht des Antragstellers, es handle sich bei dem fraglichen Film um ein pornografisches Erzeugnis, eine schlicht ungeprüfte und typischerweise wieder unbegründete Unterstellung, die dazu noch unrichtig ist. Es darf nämlich davon ausgegangen werden, daß der Film 'Die Geschichte der O.' als pornografisch von einem deutschen Gericht beschlagnahmt worden wäre, wenn er tatsächlich in rechtlicher Weise so gewürdigt werden müßte, nachdem er ca. ein halbes Jahr in deutschen Lichtspielhäusern zur Vorführung kommt, ohne daß es zu Beanstandungen seitens der Staatsanwaltschaften - dies selbst in München ! - gekommen wäre.

Im übrigen kann dahingestellt bleiben, wie der Film als solcher rechtlich zu werten ist.

- b) Ist somit nicht nur schon der Ausgangspunkt der Überlegungen des Antragstellers unrichtig, kann es auch nicht um die grundsätzliche Klärung des Problems gehen, in welcher Weise welches Produkt in welcher Druckschrift besprochen werden darf. Abgesehen davon, daß alle Bestimmungen des GjS als ein die grundgesetzlich geschützte Meinungs- und Pressefreiheit einschränkendes Ausnahmegesetz dementsprechend verfassungskonform, d.h. einschränkend, auszulegen sind, sind die entsprechenden Fragen immer nur in jedem Einzelfall zu beantworten. Es kommt also darauf an, über welchen Film in welcher Weise im Einzelfall berichtet wird.

2. Die beanstandete Veröffentlichung der Antragsgegnerin in BRAVO Poster Nr.12/75 übersteigt aber den Rahmen der in der gesamten deutschen Presse enthalten gewesenen Berichterstattung über den Film 'Die Geschichte der O.' in keiner Weise. Nur der Bericht über den Film und nicht der Film als solcher - diese Selbstverständlichkeit zu betonen, erscheint im Hinblick auf die Argumentationsversuche des Antragstellers durchaus notwendig - kann schließlich Gegenstand des Antrags oder des Prüfungsverfahrens sein.

So entspricht das auf BRAVO Poster Nr.12 abgedruckte Titelbild dem offiziellen Filmplakat des zuständigen Verleihs, das entsprechend in den Schaukästen aller Filmtheater, die den Film zur Veröffentlichung bringen, zum Aushang gekommen ist. Abgesehen davon, daß es geradezu ein Witz wäre, ein derartiges Bild im nachhinein zu beanstanden, nachdem jeder Jugendliche hinlänglich Gelegenheit hatte, von diesem Bild Kenntnis zu nehmen und hierzu auch weiterhin Gelegenheit hat, bleibt völlig unerfindlich, aus welchem Grunde gerade diese Aufnahme jugendgefährdend sein soll. Richtigerweise hat die Antragstellerin zwar erklärt, daß das fragliche Bild eine Frau darstelle, die an den erhobenen Händen angekettet und damit in einem wehrlosen Zustand sei, damit ist aber für die Frage der Wertung des Bildes 'jugendgefährdend oder nicht' überhaupt nichts gewonnen. Ganz offensichtlich scheint die Phantasie des Antragstellers größer zu sein als das in der fraglichen Aufnahme gezeigte Faktum.

Gleichermaßen ist das ganzseitige Poster mit den beiden Hauptdarstellern im Innern des Heftes zu werten. Wie der Antragsteller auch insoweit selbst feststellen muß, ist dieses Bild allenfalls als Symbolfoto zu werten. Es zeigt keinerlei Aktion als solche, geschweige denn eine sexuelle. Auch insoweit bleibt daher unerfindlich, aus welchem Grunde ein derartiges Bild pornografisch oder gar jugendgefährdend sein soll. Darüber hinaus: Das tägliche Angebot an derartigen Fotos bzw. vergleichbaren in Zeitungen und Zeitschriften erscheint nicht mehr zählbar. Die Möglichkeit einer Kenntnisnahme derartiger Bilder ist auch für Jugendliche üblich geworden und dies nicht erst seit gestern. Durch den Gewöhnungseffekt ist aber auch eine Jugendgefährdung - diese einmal theoretisch unterstellt - überdeckt.

Die weiteren Bilder des einseitigen Berichts über den Film 'Die Geschichte der O!' sind ersichtlich kleinformatige Aufnahmen, die keinerlei Einzelheiten erkennen lassen und schon aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit des Betrachters nicht auf sich ziehen. Dies muß umsomehr gelten, wenn ihnen großformatige Bilder zum gleichen Thema gegenübergestellt werden. Im übrigen - darauf sei nochmals hingewiesen - sind die entsprechenden Fotos in der gesamten Presse in den verschiedensten Formaten und Ausführungen anlässlich des Starts des Filmes erschienen.

3. Völlig unbeachtet läßt der Antragsteller letztlich auch noch den Text des verfahrensgegenständlichen Berichtes. Von seinem Standpunkt aus gesehen offensichtlich zu Recht: denn der Text enthält nicht nur, wie der Antragsteller glauben machen will, eine kurze Wiedergabe des Filminhalts, sondern auch eine eigene Stellungnahme der Redaktion zum Film, eine Stellungnahme, die an eindeutiger Ablehnung nichts zu wünschen übrig läßt. Insoweit ist jeder Vorwurf einer Verherrlichung der im Film gezeigten Handlungsweise ausgeschaltet und damit auch jede Möglichkeit der Identifizierung von Jugendlichen mit dem Inhalt des Films.
4. Letztlich sei auf die Vertriebslage hingewiesen. Bei BRAVO Poster handelt es sich um ein monatlich erscheinendes Objekt, das nur über den Groß- und Einzelhandel und nicht über den Lesezirkel vertrieben wird. BRAVO-Poster Nr.1/12-75 ist bereits seit Ende Dezember bzw. spätestens Anfang Januar 76 voll ausremittiert. Kein Exemplar befindet sich mehr auf dem Markt, kein Jugendlicher kann also heute in den Besitz eines derartigen Objektes kommen.

Im Vertrieb befindet sich bereits BRAVO Poster 5/76."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Prüfgegenstandes Bezug genommen.

G r ü n d e

1. Heft 12/75 der 24seitigen Monatszeitschrift BRAVO Poster war antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren. Denn Teile des Heftinhaltes sind offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" im § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Da das GjS keine Indizierung von Teilen einer Zeitschrift, etwa durch das Gebot, einzelne Seiten zu entfernen oder unkenntlich zu machen, kennt, war das gesamte Heft 12/75 zu indizieren, wie das Bundesverwaltungsgericht mit Grundsatzurteil vom 16.12.1971 - Az IC 41.70 - (Wortlaut in Heft 2 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle) zutreffend entschieden hat.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung konnte schon mit Rücksicht auf § 7 GjS nicht angenommen werden. Außerdem stand der Annahme eines Falles geringer Bedeutung entgegen, daß gerade auf den jugendgefährdenden Teil der Zeitschrift durch den "Titelaufmacher" (Text, Großbild der Hauptdarsteller des Films und kleines Bild der Darstellerin mit ihrem Partner) besonders auffällig hingewiesen worden ist.

2. Offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu gefährden, sind Text- und Bildbeiträge auf den nicht numerierten Seiten 4 und 5 des Heftes.

Bei 3 von 4 Bildern auf der unteren Hälfte der Seite 4 der Zeitschrift handelt es sich um pornographische Darstellungen, die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, und deshalb offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, wie § 6 Nr. 2 GjS aufgrund der Strafrechtsreform vom November 1973 ausdrücklich feststellt. Damit sind auch die Voraussetzungen der §§ 1 und 15a GjS gegeben.

Daß es sich bei diesen Bildern um die Darstellung sadomasochistischer Praktiken handelt, kann nach den Bildtexten nicht zweifelhaft sein. Sie lauten:

1. "Aus Liebe zu ihrem Freund René(Udo Kier) läßt die O. (Corine Cléry) Foltern über sich ergehen."
2. "Entblößt, gefesselt und hilflos wird die O. zur Augenweide von Männern von Schloßmädchen ausgepeitscht."
3. "Zum Schluß wehrt sich die O. nicht mehr gegen die perversen Verführer. Sie spielt mit bei ihren Festen."

Erschwerend im Sinne der Jugendgefährdung ist dabei, daß durch die Reihenfolge und Anordnung der Bilder und Texte bei jugendlichen Rezipienten der Eindruck erweckt wird, sadistische Behandlungen von Frauen hätten "Erfolg". Denn zum Schluß spielten sie bei solchen "Festen" mit. Was dann noch durch das ganzseitige Poster des Paares auf Seite 5 unterstrichen wird, indem ganz deutlich Lederpeitsche und Ringe als Symbole für sadistische Betätigung und sinnliche Zufriedenheit des Paares photographisch geschickt zum Ausdruck gebracht werden.

In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob und wie der Film oder entsprechende Bilder bei der Filmwerbung beurteilt sind. Hier steht ausschließlich das zur Indizierung beantragte Heft zur Diskussion.

3. Die Indizierung war aber auch gemäß § 1 und § 15a GJS anzuordnen, wenn entgegen vorstehender Argumentation der sadomasochistische Charakter der Seiten 4 und 5 nicht bejaht wird. Dies aus folgenden Gründen:

Die Zeitschrift stellt ihren - vor allem jugendlichen Lesern - hier einen Film vor, dessen dominierende Intention es ist, jenes Grundmuster von Gewalttätigkeit gegenüber Menschen an einem Beispiel nachzuzeichnen und in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen, das die Unterjochung, Willensberaubung und Pervertierung zum Zweck der schrankenlosen Machtausübung

zum Ziel hat. Dabei wird diese Intention des Filmes, insbesondere die Perversitäten in günstigem Licht erscheinen zu lassen, durch die ausgewählten Bilder und ihre Aufmachung noch unterstrichen. Erschwerend im Sinne der Jugendgefährdung kommt hinzu, daß im Text solche Filme verniedlicht werden, indem sie als "erotische Scheinwelt, sonst nichts" dargestellt werden, und indem einem weitverbreiteten falschen Klischee Vorschub geleistet wird, daß "Filme vom Schlag der 'Geschichte der O.' für Menschen gemacht (sind), die im Kino nichts anderes erleben wollen, als einen Schock. Den bekommen sie auch", wobei unterschlagen wird, daß solche Filme für labile Jugendliche und im Sinne des Sadomasochismus "Empfängliche" Anschauungs- und Lernmaterial darstellen.

4. Offenbare sozioethische Begriffsverwirrung geht von diesen Beiträgen des Heftes auch deshalb aus, weil die als "Titelaufmacher" benutzte Hauptdarstellerin all jenen als Identifikationsmuster dient, die nach dem Motto zu handeln bereit sind "erlaubt ist alles (einschließlich der Übernahme sadomasochistischer Rollen in Filmen), Hauptsache die Kasse stimmt, privat bleib' ich rein und fein und bekomme noch einen Millionär als Ehemann".
5. Die vom Antragsteller aufgeworfene Frage, "ob jugendverrohen- de und pornographische Filme gemäß § 184 StGB in Wort und Bild in dieser Form in einer Druckschrift besprochen werden dürfen, konnte dahingestellt bleiben, da dieser Film, die "Geschichte der O.", von den Staatsanwaltschaften nicht als pornographisch eingestuft worden ist. Dessenungeachtet bleibt es nach dem GjS in höchstem Maße bedenklich, daß eine Jugendzeitschrift, einen Film, der für Jugendliche nicht freigegeben worden ist, und dessen Vorlage, das Buch "Die Geschichte der O.", rechtskräftig von der Bundesprüfstelle indiziert worden ist, in dieser Art und Weise herausstellt und das Interesse vieler Jugendlicher für den Besuch des Filmes weckt, ohne dabei darauf hinzuweisen, daß der Film für Jugendliche nicht freigegeben und das Buch indiziert ist.

Rechtsbehelfsbelehrung s. Blatt 8